

# **SATZUNG DER JAZZINITIATIVE SCHWETZINGEN E.V.** vom 13.07.2022

## § 1

Der Name des Vereins lautet Jazzinitiative Schwetzingen e.V..

Sitz des Vereins ist Schwetzingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) mit dem Fokus auf Jazzmusik.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen sowie die Förderung von Musikausbildung und Lehrveranstaltungen für Schüler\*innen bzw. Heranwachsende.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen finanziellen Mittel durch

- Mitgliedsbeiträge
- Veranstaltungen und Vergütungen
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- Sponsoring und Spenden

## § 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Beitritt durch Unterschrift erklären und ihren Beitrag entrichten. Ist der/die natürliche Anwärter\*in auf eine Mitgliedschaft nicht volljährig (das Mindestalter beträgt 10 Jahre), so ist die schriftliche Genehmigung des/der gesetzlichen Vertreter\*in erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrags ist dem/der Antragsteller\*in schriftlich bekannt zu geben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit der Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung oder durch Austritt oder Ausschluss. Der jeweils zum Jahresende mögliche Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; er berührt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder schuldhaft in grober Weise dem Vereinszweck zuwiderhandelt bzw. vereinschädigend wirkt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die vom Ausschluss betroffene Person wird schriftlich, unter Angabe des Grundes benachrichtigt und kann gegen den Beschluss innerhalb von 30 Tagen schriftlich Berufung einlegen. Ein fristgemäß beim Vorstand eingegangener Einspruch ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen. Für den Ausschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, nachdem der/die Auszuschließende\*n angehört wurde/n. Der/die Beschwerdeführer\*in hat/haben Stimmrecht.

## § 5

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Daneben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

## § 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollen 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von der Versammlungsleitung. Dies übernimmt der\*die Vorsitzende, oder bei dessen\*deren Verhinderung, der/die Stellvertreter\*in. Ist auch diese\*r verhindert, wählt die Versammlung eine Person als Versammlungsleitung.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht übertragen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Eine Abstimmung muss jedoch schriftlich bzw. geheim erfolgen, wenn nur eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Haupttagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung sollen sein:

- Bericht(e) des Vorstands
- Bericht der Rechnungsprüfer\*innen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer\*innen
- Satzungsänderungen
- Sonstiges, freie Aussprache

Der/die von der Versammlungsleitung beauftragte Schriftführer\*in verfasst eine Niederschrift über den Versammlungsverlauf, die von der Versammlungsleitung, dem/der Schriftführer\*in und zwei Teilnehmer\*innen der zurückliegenden Versammlung unterschrieben werden muss. Die Niederschrift hat insbesondere die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung, den Versammlungsort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmverhältnis bei Abstimmungen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu beinhalten.

## § 7

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 3. Vorsitzenden
- bis zu 5 Beisitzenden

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB durch eine\*n der drei Vorsitzenden, die jeweils alleine Vertretungsmacht haben.

Eines der Vorstandsmitglieder übernimmt die Position des/der Schatzmeister\*in. Der/die Schatzmeister\*in hat jährlich über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand des Vermögens Rechnung zu legen. Er\*sie muss den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Sinne des § 2 führen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner\*ihrer Abwesenheit die des\*der 2. Vorsitzenden.

In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der\*die 1. Vorsitzende die Entscheidung mündlich oder schriftlich einholen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder – darunter der\*die 1. oder 2. Vorsitzende – anwesend sind bzw. an der Entscheidung gemäß § 7 mitwirken.

## § 8

Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet über die Ausgabe der finanziellen Mittel.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsstelle einrichten.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine technische Assistenz beauftragen.

## § 9

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Die Höhe der Beiträge und gegebenenfalls eine Staffelung derselben wird von den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgesetzt.

Der Beitrag wird sofort mit dem Eintritt in den Verein fällig und vom Konto des Mitglieds per Bankeinzugsverfahren abgebucht. Die nachfolgenden Jahresbeiträge werden jeweils im 2. Quartal des nachfolgenden Jahres abgebucht.

Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind einmal jährlich zu prüfen. Hierzu bestimmen die Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung – auf die Dauer von zwei Jahren – zwei Rechnungsprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## § 10

Im Falle einer Auflösung des Vereins gemäß § 6 fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Schwetzingen zu mit der Maßgabe, es zu verwalten. Sollte sich ein Nachfolgeverein innerhalb von 5 Jahren konstituieren, der ähnliche Satzungsziele verfolgt, so ist es an diesen weiterzuleiten. Ist nach Ablauf von fünf Jahren kein Nachfolgeverein gegründet worden, obliegt es der Stadt, das Vermögen einem gemeinnützigen kulturellen Zweck zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in dieser Form in der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2022 beschlossen.